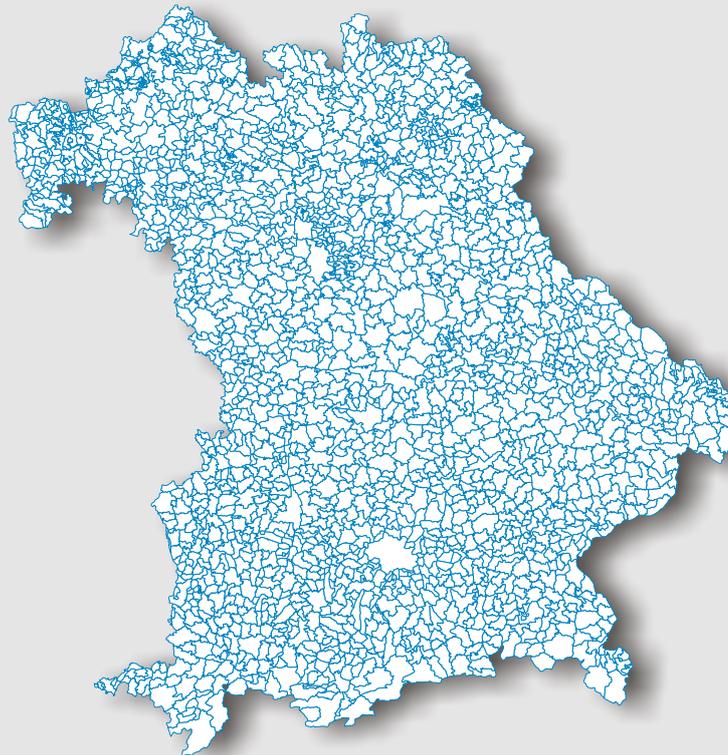




Statistik kommunal 2009



Eine Auswahl wichtiger statistischer Daten
für die Große Kreisstadt
Neuburg a.d.Donau

Anmerkung zu den Gauß-Krüger-Koordinaten

Die Gauß-Krüger-Koordinaten (Stand: 2010) auf Seite 1 stellen einen zentralen Punkt der Gemeinde dar. Land, Regierungsbezirke und Kreise werden nicht mit Gauß-Krüger-Koordinaten veröffentlicht.

Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern

Impressum:

Verleger und Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Neuhauser Straße 8

80331 München

Telefon: (089) 2119-205

Fax: (089) 2119-457

E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de

Internet: <http://www.statistik.bayern.de>

© Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2010

„STATISTIK kommunal“ ist für jede der 2 056 Gemeinden Bayerns und für jede übergeordnete Gebietseinheit - als Aufsummierung der Gemeindedaten - zum Preis von 8,- € sowie für alle Gemeinden und alle übergeordneten Gebietseinheiten zusammen auf CD-ROM im PDF- und CSV-Format für 128,- € (im Abo ab dem 2. Jahr 64,- €) erhältlich. Erscheinungsweise: jährlich.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 20.01.2010

Alle Veröffentlichungen oder Daten sind Werke im Sinne § 2 Urheberrechtsgesetz. Die Verwendung, Vervielfältigung und/oder Verbreitung von Veröffentlichungen oder Daten gleich welchen Mediums (Print, Datenträger, Datei etc.) – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Sie bedarf der vorherigen Genehmigung bei Nutzung für gewerbliche Zwecke, bei entgeltlicher Verbreitung oder bei Weitergabe an Dritte sowie bei Weiterverbreitung über elektronische Systeme und/oder Datenträger. Sofern in den Produkten auf das Vorhandensein von Copyrightrechten Dritter hingewiesen wird, sind die in deren Produkten ausgewiesenen Copyrightbestimmungen zu wahren. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Statistik kommunal 2009

Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau

Regionalschlüssel 09 185 149
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Regierungsbezirk Oberbayern
Verwaltungsgemeinschaft -
Region 10 Ingolstadt

Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert. 4439726
Gauß-Krüger-Koordinaten: Hochwert.... 5400346

STATISTIK kommunal

führt den bis 1998 im zweijährigen Abstand erschienenen Statistischen Informationsdienst des Landesamts seit dem Jahr 2000 jährlich fort. Die Veröffentlichung bietet in 30 Tabellen und 18 Schaubildern mit rund 2 200 Daten die wichtigsten statistischen Informationen für jede Gemeinde Bayerns. Die Angaben basieren im Wesentlichen auf der Statistischen Datenbank des Landesamts.

Allgemeine Hinweise zum Gebietsstand

Ergebnisse für Berichtsjahre bzw. -zeiträume nach dem 1. Januar 1994 haben den Gebietsstand der jeweiligen Erhebung. Ergebnisse aus Erhebungen, die vor dem 1. Januar 1994 durchgeführt wurden, sind auf den Gebietsstand 1. Januar 1994 umgerechnet. Mit diesem Stichtag hat sich die Zahl der Gemeinden in Bayern durch Wiederherstellungen von 2 051 auf 2 056 erhöht und seitdem nicht mehr verändert. - Bei den Gebietsänderungen ab dem 2. Januar 1994 handelt es sich nur um geringfügige Teilausgliederungen, die jeweils ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit berücksichtigt sind. Auf die einzelnen Erhebungen haben diese zum Großteil keine Auswirkungen, da lediglich einige wenige Einwohner und geringe Flächen (Grundstücke) von der Umgliederung in eine andere Gemeinde betroffen waren.

Zeichenerklärung

- X** Angabe nicht sinnvoll; bei Wahlen: Partei nicht angetreten oder noch nicht bzw. nicht mehr existent
- .** Wert geheim zu halten, unbekannt oder nicht rechenbar
- ...** Wert fällt später an
- 0** mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
- nichts vorhanden oder keine Veränderung

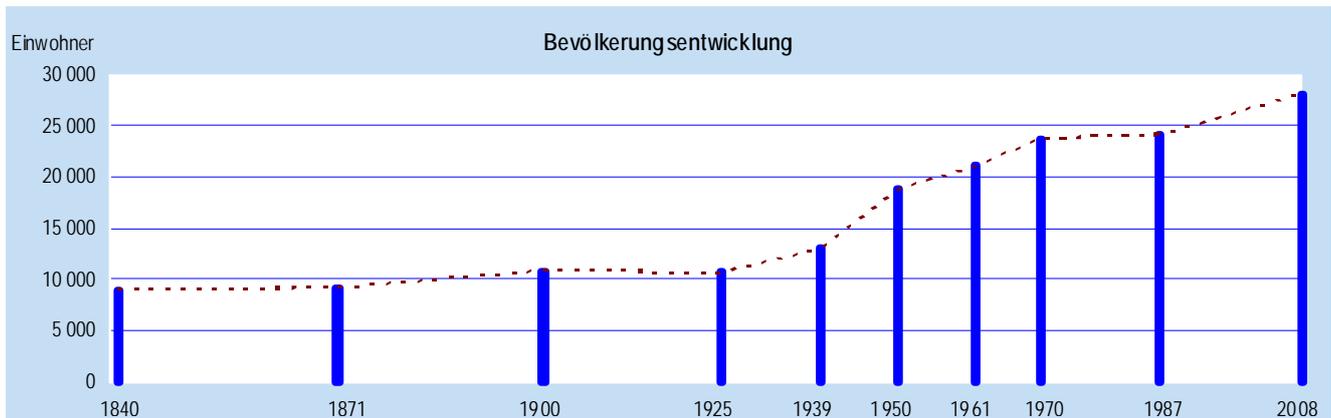
Inhalt

	Seite
Bevölkerung.....	4, 5
Wahlen.....	6, 7
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer.....	7
Gemeindefinanzen.....	7
Steuern.....	8
Wohnungsbestand, Wohnungsbau.....	9
Flächenerhebungen, Bodennutzung.....	10
Landwirtschaft.....	11
Verarbeitendes Gewerbe, Gewerbeanzeigen, Bauhauptgewerbe.....	12
Straßenverkehrsunfälle.....	12
Fremdenverkehr.....	13
Kindertageseinrichtungen.....	14
Schulen.....	14
Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen.....	15
Sozialhilfe.....	15
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	15
Erläuterungen.....	16

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Stichtag	Bevölkerung		Einwohner je km ²
	insgesamt	Veränderung 31.12.2008 gegenüber ... in %	
01.12.1840	9 007	212,4	111
01.12.1871	9 192	206,1	113
01.12.1900	10 875	158,7	134
16.06.1925	10 679	163,5	131
17.05.1939	12 948	117,3	159
13.09.1950	18 758	50,0	231
06.06.1961	21 085	33,4	259
27.05.1970	23 758	18,4	292
25.05.1987	24 157	16,5	297

Jahr	Bevölkerung am 31. Dezember ...		
	insgesamt	Veränderung zum Vorjahr ¹⁾	
		Anzahl	%
1999	27 715	512	1,9
2000	27 816	101	0,4
2001	28 447	631	2,3
2002	28 502	55	0,2
2003	28 426	- 76	-0,3
2004	28 314	- 112	-0,4
2005	28 108	- 206	-0,7
2006	27 967	- 141	-0,5
2007	28 045	78	0,3
2008	28 136	91	0,3



¹⁾ einschließlich bestandsrelevanter Korrekturen

2. Volkszählung am 27. Mai 1970 und am 25. Mai 1987

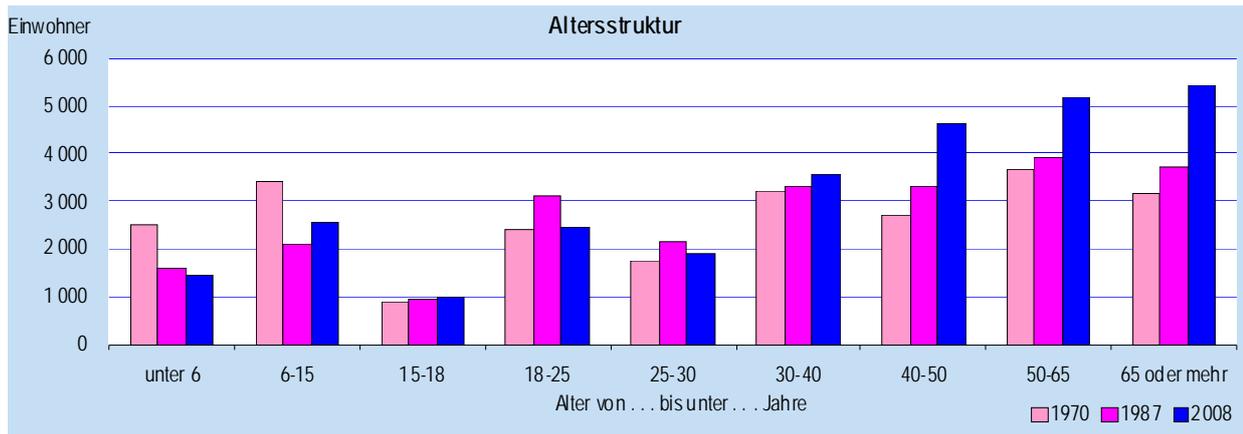
Volkszählung	Bevölkerung	und zwar						Privat-haushalte	darunter Ein-personen-haushalte
		römisch-katholisch		evangelisch-lutherisch ¹⁾		Ausländer			
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
27. Mai 1970	23 758	17 274	72,7	5 489	23,1	403	1,7	8 397	2 071
25. Mai 1987	24 157	17 051	70,6	5 137	21,3	1 547	6,4	9 927	3 152
Veränderung 1987 zu 1970 in %	1,7	- 1,3	X	- 6,4	X	283,9	X	18,2	52,2

¹⁾ einschließlich Evangelische Freikirchen.

3. Bevölkerung 1970, 1987 und 2008 nach Altersgruppen und Geschlecht

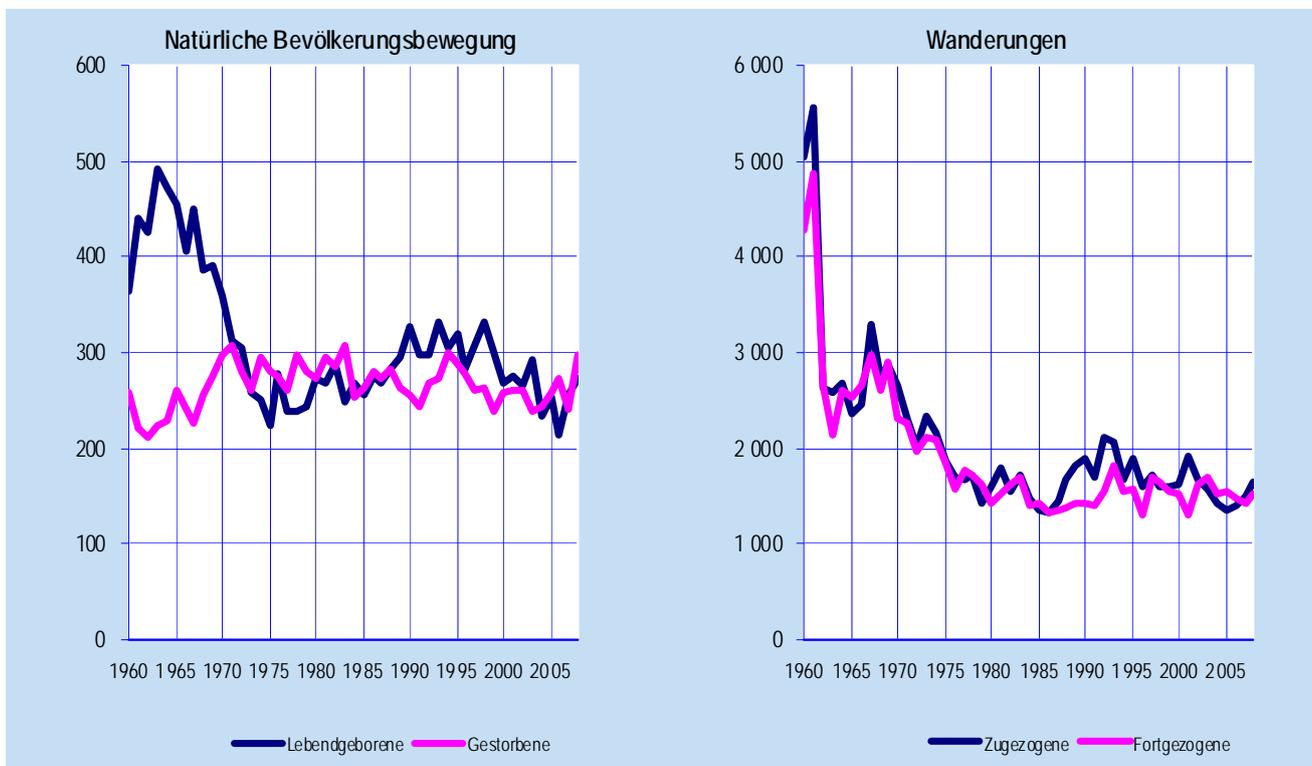
Alter von ... bis unter ... Jahre	Bevölkerung am											
	27. Mai 1970				25. Mai 1987				31. Dezember 2008			
	insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich		insgesamt		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 6	2 528	10,6	1 222	9,8	1 582	6,5	780	6,2	1 449	5,1	722	5,1
6 - 15	3 401	14,3	1 645	13,1	2 117	8,8	1 042	8,3	2 561	9,1	1 242	8,8
15 - 18	910	3,8	457	3,6	932	3,9	428	3,4	973	3,5	479	3,4
18 - 25	2 405	10,1	1 065	8,5	3 122	12,9	1 481	11,9	2 434	8,7	1 126	7,9
25 - 30	1 739	7,3	841	6,7	2 154	8,9	1 033	8,3	1 894	6,7	911	6,4
30 - 40	3 219	13,5	1 598	12,8	3 305	13,7	1 543	12,4	3 582	12,7	1 619	11,4
40 - 50	2 711	11,4	1 518	12,1	3 331	13,8	1 596	12,8	4 616	16,4	2 279	16,1
50 - 65	3 674	15,5	2 221	17,7	3 914	16,2	2 107	16,9	5 194	18,5	2 591	18,3
65 oder mehr	3 171	13,3	1 958	15,6	3 700	15,3	2 473	19,8	5 433	19,3	3 197	22,6
Insgesamt	23 758	100	12 525	100	24 157	100	12 483	100	28 136	100	14 166	100

Noch: 3. Bevölkerung 1970, 1987 und 2008 nach Altersgruppen und Geschlecht



4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung				Wanderungen				Bevölkerungs- zunahme bzw. -abnahme (-)
	Lebendgeborene		Gestorbene		Zugezogene		Fortgezogene		
	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	
1960	364	16,9	258	12,0	5 043	234,6	4 288	199,5	861
1970	360	15,0	298	12,4	2 653	110,7	2 322	96,9	393
1980	274	11,4	272	11,3	1 589	65,9	1 439	59,7	152
1990	327	12,8	257	10,1	1 903	74,7	1 422	55,8	551
2000	269	9,7	259	9,3	1 619	58,2	1 528	54,9	101
2004	234	8,3	243	8,6	1 415	50,0	1 519	53,6	- 113
2005	254	9,0	259	9,2	1 347	47,9	1 546	55,0	- 204
2006	214	7,7	273	9,8	1 402	50,1	1 485	53,1	- 142
2007	256	9,1	240	8,6	1 500	53,5	1 437	51,2	79
2008	274	9,7	298	10,6	1 644	58,4	1 528	54,3	92



5. Landtagswahlen seit 1986

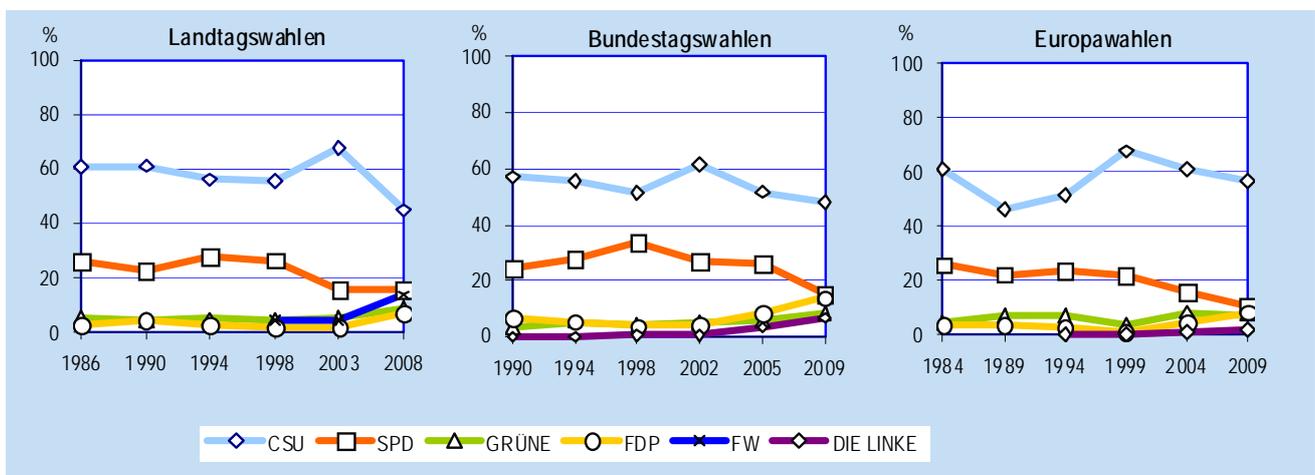
Wahltag	Stimm-berechtigte	Wähler	Wahl-beteili-gung in %	Abgegebene Gesamtstimmen		Von den gültigen Gesamtstimmen entfielen auf					
				insgesamt	darunter gültige	CSU	SPD	FW ¹⁾	GRÜNE	FDP	Sonstige
						%					
12.10.1986	18 231	12 353	67,8	24 706	24 235	61,0	26,3	X	5,3	2,8	4,5
14.10.1990	19 126	12 181	63,7	24 362	23 896	61,2	22,6	X	4,4	4,4	7,3
25.09.1994	19 522	12 596	64,5	25 192	24 731	56,1	28,0	X	5,2	3,0	7,6
13.09.1998	19 856	13 266	66,8	26 532	26 104	55,5	26,6	4,8	4,4	2,0	6,7
21.09.2003	20 384	10 556	51,8	21 112	20 703	67,7	16,0	4,6	5,7	2,2	3,9
28.09.2008	20 539	10 671	52,0	21 342	20 887	44,9	15,9	13,8	9,0	7,2	9,2

6. Bundestagswahlen seit 1990

Wahltag	Wahl-berechtigte	Wähler	Wahl-beteili-gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf					
						Zweitstimmen					
				CSU	SPD	FDP	GRÜNE	DIE LINKE	Sonstige		
02.12.1990	19 174	13 743	71,7	154	13 589	57,0	24,3	7,0	3,4	0,1	8,2
16.10.1994	19 567	14 449	73,8	122	14 327	55,4	27,8	5,4	5,5	0,3	5,6
27.09.1998	19 933	15 437	77,4	175	15 262	51,5	33,8	3,9	4,5	0,5	5,9
22.09.2002	20 459	15 927	77,8	123	15 804	61,4	27,0	4,0	5,2	0,5	1,8
18.09.2005	20 437	15 182	74,3	223	14 959	51,8	26,1	8,5	5,6	3,4	4,6
27.09.2009	20 650	13 738	66,5	136	13 602	48,1	15,4	14,0	8,2	6,7	7,6

7. Europawahlen seit 1984

Wahltag	Wahl-berechtigte	Wähler	Wahl-beteili-gung in %	Ungültige	Gültige	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
						Stimmen					
				CSU	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	Sonstige		
17.06.1984	18 091	8 042	44,5	98	7 944	61,2	26,0	4,8	3,5	X	4,5
18.06.1989	18 779	11 136	59,3	117	11 019	46,2	22,4	7,0	3,5	X	20,9
12.06.1994	19 590	10 703	54,6	105	10 598	51,7	23,6	7,4	2,9	0,3	14,1
13.06.1999	19 955	8 359	41,9	47	8 312	67,7	21,7	3,9	1,2	0,4	5,1
13.06.2004	20 426	7 541	36,9	101	7 440	61,1	15,8	8,5	4,4	0,8	9,5
07.06.2009	20 589	8 108	39,4	61	8 047	57,0	11,0	7,6	8,3	2,1	14,0



¹⁾ FW FREIE WÄHLER Bayem e.V.

8. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 2. März 2008

Merkmal	Einheit	Wert	Wahlvorschlag	Gewichtete Stimmen		Sitze	
				Anzahl	%	insgesamt	dar. Frauen
Stimmberechtigte	Anzahl	21 140	CSU	5 293	48,3	15	5
Wähler	Anzahl	11 269	SPD	2 203	20,1	6	-
Wahlbeteiligung	%	53,3	GRÜNE	572	5,2	1	-
Abgegebene Stimmzettel			gemeinsame Wahlvorschläge	727	6,6	2	1
dav. ungültig	Anzahl	317	Wählergruppen	2 157	19,7	6	2
gültig	Anzahl	10 952	Sonstige	X	X	X	X

Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling, CSU, gewählt am 02.03.2008

Landrat Roland Weigert, Freie Wähler, gewählt am 16.03.2008

9. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2003

Merkmal	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni					
	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Beschäftigte am Arbeitsort	11 745	11 470	11 128	11 152	11 374	11 459
dav. männlich	6 139	5 998	5 802	5 805	5 995	6 085
weiblich	5 606	5 472	5 326	5 347	5 379	5 374
dar. 1) Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	33
Produzierendes Gewerbe	4 716
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	1 989
Unternehmensdienstleister	892
Öffentliche und private Dienstleister	3 829
Beschäftigte am Wohnort	9 830	9 631	9 386	9 493	9 659	9 935
Pendler saldo ²⁾	1 915	1 839	1 742	1 659	1 715	1 524

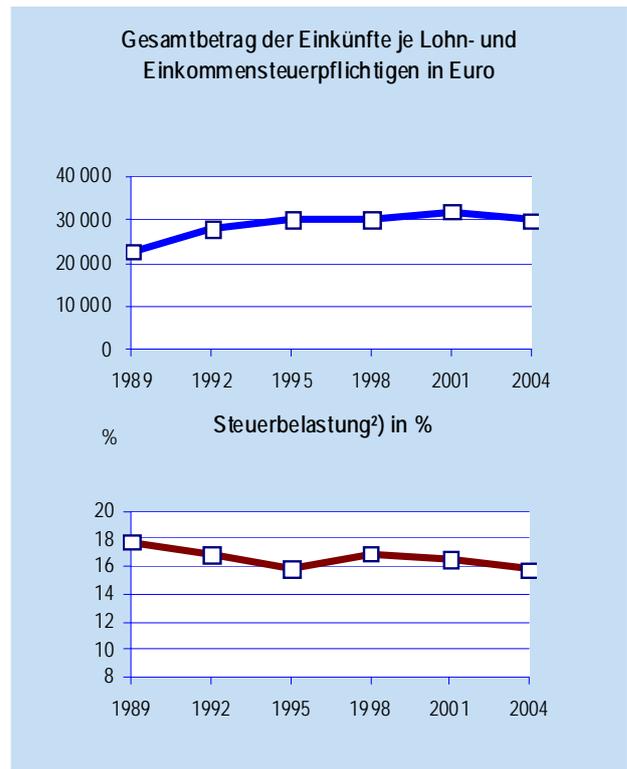
1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008); - 2) Beschäftigte am Arbeitsort abzüglich Beschäftigte am Wohnort.

10. Gemeindefinanzen 1991, 1996, 2007 und 2008

Merkmal	1 000 €			
	1991	1996	2007	2008
Bruttoausgaben	32 421	36 854	52 618	64 687
dar. Personalausgaben	7 198	7 747	9 999	10 453
laufender Sachaufwand	4 557	6 053	8 090	9 976
Sachinvestitionen	5 760	5 824	5 414	4 593
Gemeindesteuererinnahmen	13 846	14 381	21 063	24 672
dar. Grundsteuer A	108	108	100	108
Grundsteuer B	1 771	2 146	2 595	2 524
Gewerbesteuer (netto)	4 538	4 569	6 666	9 216
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7 377	7 530	10 667	11 757
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-	-	993	1 027
Gewerbsteuerumlage	888	1 414	1 884	2 258
Steuerinnahmekraft	14 472	15 256	22 721	26 516
Steuerkraftmesszahl	11 371	12 342	15 147	18 333
Gemeindeschlüsselzuweisungen (ohne Berichtigungen)	1 573	2 922	4 120	3 095
Fundierte Verschuldung	9 884	15 808	24 365	23 522
Verschuldung je Einwohner	0,386	0,579	0,871	0,836
Planmäßig geleisteter Schuldendienst	1 477	1 645	1 811	1 852
Finanzkraft	8 099	8 242	9 225	10 937

11. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 1989

Jahr Einkommens- größeklassen in 1 000 €	Lohn- und Einkommen- steuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Lohn- und Einkommensteuer
	Anzahl	1 000 €	
1989	9 684	219 679	39 029
1992	10 404	290 412	49 053
1995	10 241	306 963	48 689
1998	10 765	323 591	54 821
2001	11 159	355 908	58 802
2004 ¹⁾	12 775	381 371	60 078
Einkommensgrößeklassen 2004			
unter 2,5	1 576	965	9
2,5 bis unter 5	533	1 968	12
5 bis unter 7,5	640	3 982	37
7,5 bis unter 10	572	5 009	54
10 bis unter 12,5	446	4 970	91
12,5 bis unter 15	433	5 929	217
15 bis unter 20	1 088	19 203	1 244
20 bis unter 25	1 208	27 145	2 418
25 bis unter 30	1 287	35 459	3 847
30 bis unter 37,5	1 580	52 686	6 683
37,5 bis unter 50	1 540	66 212	9 722
50 oder mehr	1 872	157 843	35 745



¹⁾ Ab 2004 ist die Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren auf Grund der Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eingeschränkt.

²⁾ Anteil der Lohn- und Einkommensteuer am Gesamtbetrag der Einkünfte.

12. Umsatzsteuerstatistik seit 1998¹⁾

Jahr	Umsatz- steuerpflichtige	Lieferungen und Leistungen
	Anzahl	1 000 €
1998	948	787 878
1999	967	855 025
2000	980	992 530
2001	988	1 111 428
2002	988	1 084 738
2003	982	1 088 852
2004	1 027	1 077 770
2005	995	1 099 830
2006	1 046	1 161 734
2007	1 082	1 181 832



¹⁾ Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes erfolgt am Sitz der Geschäftsleitung des Unternehmens.

13. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 31. Dezember 1990, 1995, 2000 und 2008

Merkmal	Bestand am 31. Dezember							
	1990		1995		2000		2008	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wohngebäude	5 053	100	5 567	100	5 982	100	6 333	100
dav. mit 1 Wohnung	3 430	67,9	3 827	68,7	4 150	69,4	4 419	69,8
2 Wohnungen	927	18,3	970	17,4	1 017	17,0	1 073	16,9
3 oder mehr Wohnungen	696	13,8	770	13,8	815	13,6	841	13,3
Wohnungen in Wohngebäuden	10 054	100	11 073	100	11 843	100	12 415	100
dar. in Wohngebäuden mit								
2 Wohnungen	1 854	18,4	1 940	17,5	2 034	17,2	2 146	17,3
3 oder mehr Wohnungen	4 770	47,4	5 306	47,9	5 659	47,8	5 850	47,1
Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	10 257	100	11 303	100	12 096	100	12 680	100
dav. mit 1 Raum	215	2,1	221	2,0	230	1,9	231	1,8
2 Räumen	544	5,3	601	5,3	628	5,2	657	5,2
3 Räumen	1 945	19,0	2 161	19,1	2 317	19,2	2 408	19,0
4 Räumen	2 644	25,8	2 923	25,9	3 102	25,6	3 177	25,1
5 Räumen	2 209	21,5	2 353	20,8	2 492	20,6	2 572	20,3
6 Räumen	1 434	14,0	1 689	14,9	1 841	15,2	1 952	15,4
7 oder mehr Räumen	1 266	12,3	1 355	12,0	1 486	12,3	1 683	13,3
Wohnfläche der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in m ²	911 583	X	1 007 535	X	1 088 134	X	1 158 453	X
Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung in m ²	89	X	89	X	90	X	91	X
Räume der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	47 177	X	51 952	X	55 834	X	59 151	X
Durchschnittliche Raumzahl je Wohnung	4,6	X	4,6	X	4,6	X	4,7	X

14. Baugenehmigungen¹⁾ seit 1990

Jahr	Errichtung neuer Wohngebäude ²⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ³⁾	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ²⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1990	59	45	76,3	5	8,5	9	15,3	160	14	8,8	82	51,3	64	40,0
1995	81	60	74,1	8	9,9	13	16,0	192	16	8,3	97	50,5	79	41,1
2000	55	43	78,2	8	14,5	4	7,3	93	2	2,2	26	28,0	65	69,9
2005	49	40	81,6	3	6,1	6	12,2	137	23	16,8	65	47,4	49	35,8
2006	51	42	82,4	6	11,8	3	5,9	86	3	3,5	24	27,9	59	68,6
2007	36	32	88,9	2	5,6	2	5,6	63	-	-	11	17,5	52	82,5
2008	38	30	78,9	6	15,8	2	5,3	151	96	63,6	16	10,6	39	25,8

¹⁾ Einschließlich Genehmigungsverfahren. - ²⁾ Einschließlich Wohnheime. - ³⁾ Einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

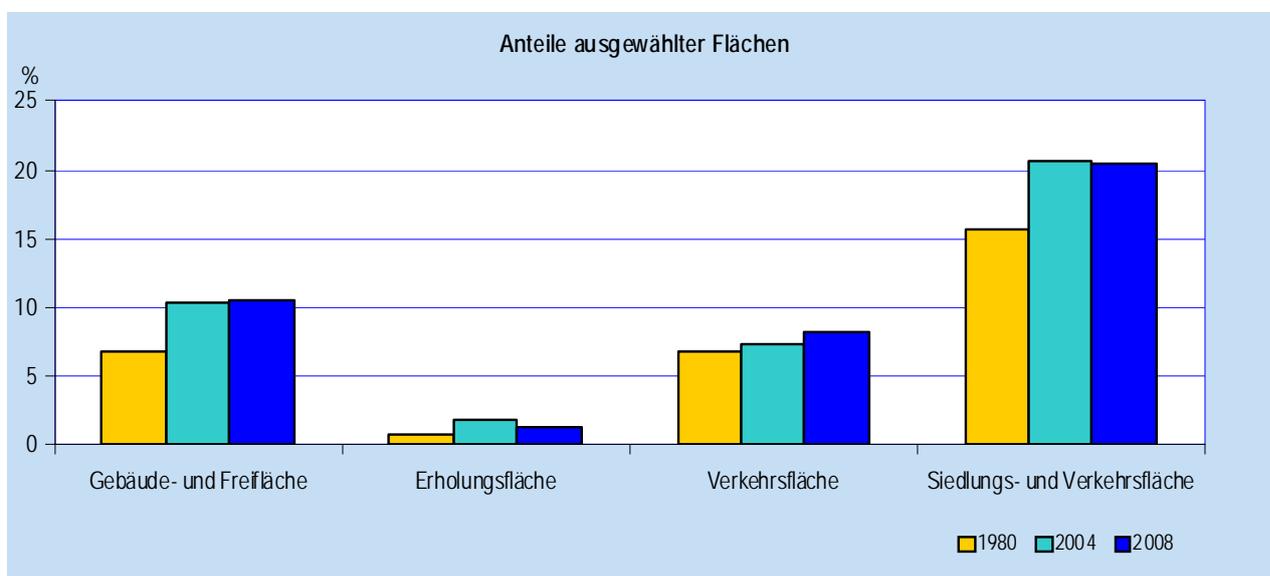
15. Baufertigstellungen seit 1990

Jahr	Errichtung neuer Wohngebäude ¹⁾	davon mit ... Wohnung(en)						Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ²⁾	davon mit ... Räumen					
		1		2		3 oder mehr ¹⁾			1 oder 2		3 oder 4		5 oder mehr	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1990	30	27	90,0	1	3,3	2	6,7	45	2	4,4	18	40,0	25	55,6
1995	120	81	67,5	12	10,0	27	22,5	276	17	6,2	141	51,1	118	42,8
2000	93	81	87,1	5	5,4	7	7,5	152	8	5,3	47	30,9	97	63,8
2005	60	47	78,3	4	6,7	9	15,0	120	6	5,0	42	35,0	72	60,0
2006	48	36	75,0	5	10,4	7	14,6	117	7	6,0	50	42,7	60	51,3
2007	40	31	77,5	4	10,0	5	12,5	102	17	16,7	39	38,2	46	45,1
2008	23	21	91,3	1	4,3	1	4,3	29	-	-	4	13,8	25	86,2

¹⁾ Einschließlich Wohnheime. - ²⁾ Einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

16. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 1980, 2004 und 2008

Nutzungsart	Fläche am 31. Dezember					
	1980		2004		2008	
	ha	%	ha	%	ha	%
Gebäude- und Freifläche	563	6,9	834	10,3	856	10,5
Betriebsfläche	123	1,5	106	1,3	36	0,4
dar. Abbauland	35	0,4	16	0,2	17	0,2
Erholungsfläche	64	0,8	143	1,8	112	1,4
dar. Grünanlagen	51	0,6	59	0,7	35	0,4
Verkehrsfläche	554	6,8	594	7,3	666	8,2
dar. Straßen, Wege, Plätze	413	5,1	453	5,6	454	5,6
Landwirtschaftsfläche	4 154	51,1	3 775	46,4	3 745	46,1
Waldfläche	2 323	28,6	2 364	29,1	2 400	29,5
Wasserfläche	165	2,0	212	2,6	215	2,6
Flächen anderer Nutzung	184	2,3	102	1,3	100	1,2
Gebietsfläche insgesamt	8 130	100	8 130	100	8 130	100
dar. Siedlungs- und Verkehrsfläche	1 270	15,6	1 674	20,6	1 666	20,5



17. Bodennutzung seit 1999

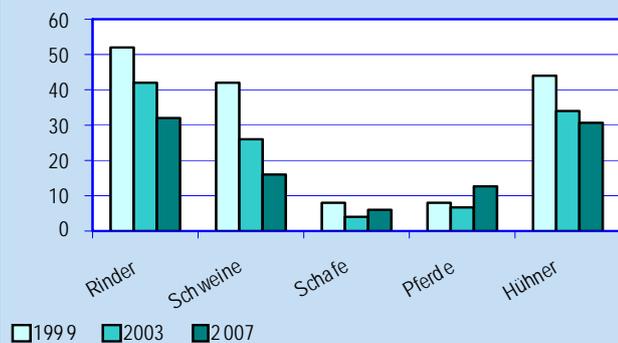
Nutzungsart	Fläche in ha				
	1999	2001	2003	2005	2007
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	3 733	3 707	3 686	3 805	3 815
dar. Dauergrünland	556	534	489	563	562
dar. Wiesen und Mähweiden	541	.	475	.	488
Ackerland	3 168	3 164	3 195	3 239	3 252
dar. Getreide	1 579	.	1 631	.	1 635
dar. Weizen und Spelz	982	.	945	.	1 000
Roggen	25	.	.	.	14
Wintergerste	181	.	190	.	168
Sommergerste	305	.	336	.	307
Hülsenfrüchte	.	.	6	.	.
Hackfrüchte	1 007	.	951	.	846
dar. Kartoffeln	897	.	859	.	744
Gartengewächse	.	.	7	.	.
Handelsgewächse	247	.	265	.	402
dar. Winteraps	.	.	259	.	.
Futterpflanzen	233	.	207	.	203
dar. Silomais einschließlich Grünmais	202	.	182	.	172

1) Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein.

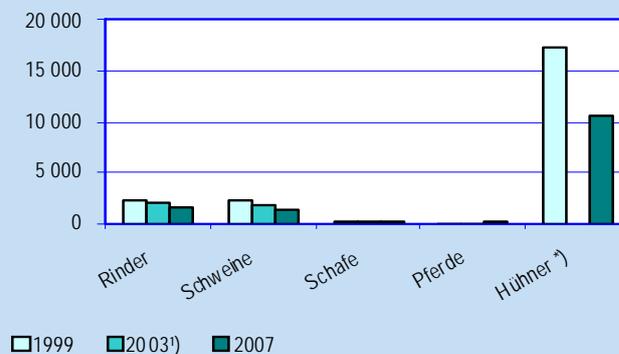
18. Viehhalter und Viehbestände 1999, 2003 und 2007

Tierart	Viehhalter und Viehbestand ¹⁾								
	1999			2003			2007		
	Halter	Tiere	Tiere je Halter	Halter	Tiere	Tiere je Halter	Halter	Tiere	Tiere je Halter
Rinder	52	2 215	43	42	1 955	47	32	1 553	49
dar. Milchkühe	38	833	22	34	788	23	24	594	25
Schweine	42	2 172	52	26	1 690	65	16	1 285	80
dar. Zuchtschweine ²⁾	26	617	24	19	588	31	11	478	43
Mastschweine	29	211	7	16	84	5	12	96	8
Schafe	8	77	10	4	78	20	6	124	21
Pferde	8	26	3	7	21	3	13	59	5
Hühner	44	17 244	392	34	.	.	31	10 644	343
dar. Legehennen									
(½ Jahr oder älter)	41	934	23	33	704	21	30	.	.
Schlacht- und Masthühner/-hähne	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tierhalter nach Tierarten

Tierhalter¹⁾

Tiere nach Tierarten

Tiere¹⁾

¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein. ²⁾ Zuchtsauen und Eber zur Zucht.

^{*})2003 nichts vorhanden oder geheim.

19. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 1979, 1991, 1999, 2003, 2005 und 2007

Merkmal	1979	1991	1999	2003	2005	2007
Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von 2 ha oder mehr	256	214	152	115	114	102
davon mit einer LF von ... ha						
2 bis unter 5	41	36	26	13	16	15
5 bis unter 10	77	58	37	24	22	20
10 bis unter 20	80	61	29	24	26	20
20 bis unter 30	41	34	25	18	13	9
30 oder mehr	17	25	35	36	37	38

20. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Gewerbeanzeigen seit 2003

Jahr	Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten			Gewerbeanzeigen ²⁾	
	Betriebe ¹⁾	Beschäftigte ¹⁾	Bruttoentgelte in 1 000 €	Gewerbearmeldungen	Gewerbeabmeldungen
2003	28	3 710	122 042	222	199
2004	29	3 621	121 478	285	164
2005	28	3 449	119 729	267	232
2006	27	3 538	122 086	258	202
2007	28	3 315	125 047	242	195
2008	27	3 222	115 682	245	194

¹⁾ Monatsdurchschnitt; ab 2007 Stand 30.9. ²⁾ Ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe

21. Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) seit 2005

Merkmal	Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)			
	2005	2006	2007	2008
Betriebe Ende Juni	25	29	28	25
Beschäftigte Ende Juni	516	547	611	629
Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 €	48 096	43 286	56 743	58 229
dar. Hoch und Tiefbau ohne aus- geprägtem Schwerpunkt
Hochbau (ohne Fertigteiltbau)	19 025	12 459	16 115	16 956

22. Straßenverkehrsunfälle seit 2003

Merkmal	Straßenverkehrsunfälle					
	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Straßenverkehrsunfälle ¹⁾	206	170	177	161	183	176
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden	168	147	144	119	162	143
dav. innerhalb von Ortschaften	115	101	100	78	107	109
außerhalb von Ortschaften	53	46	44	41	55	34
Verunglückte	249	211	184	163	218	191
dav. Getötete	2	7	-	5	3	1
Verletzte	247	204	184	158	215	190
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne	28	13	23	36	18	24
Sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung ²⁾	10	10	10	6	3	9

¹⁾ Ohne übrige Sachschadensunfälle

²⁾ Ab 2008 sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel

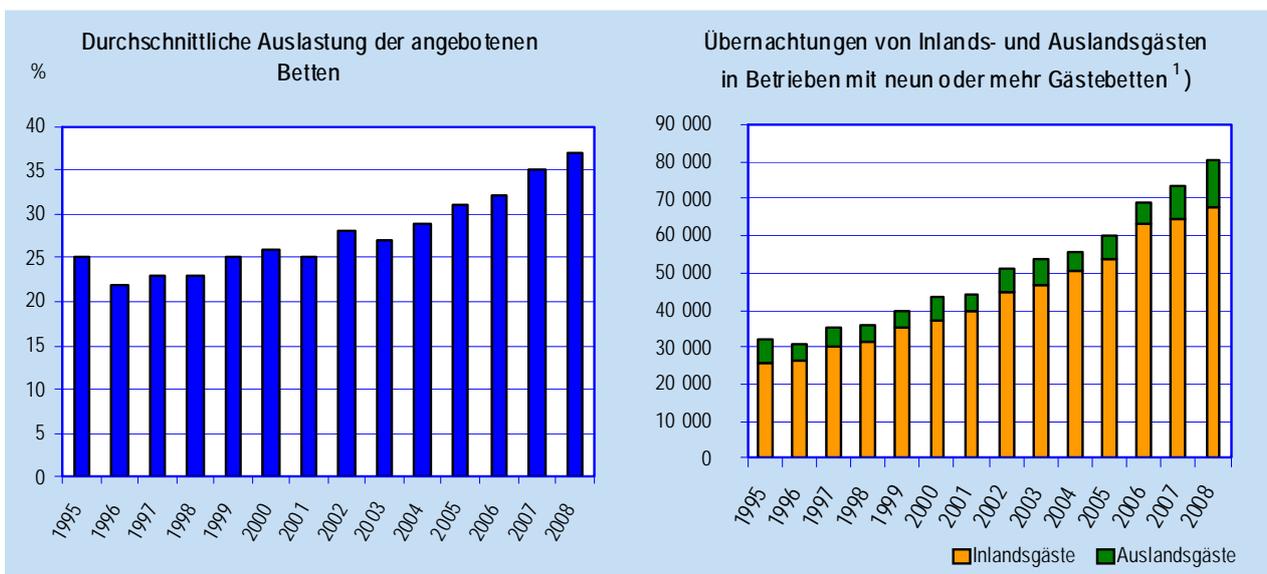


23. Fremdenverkehr seit 2003

Merkmal	Fremdenverkehr					
	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Beherbergungsbetriebe mit neun oder mehr Gästebetten¹⁾						
Geöffnete Beherbergungsbetriebe im Juni	19	20	20	21	22	22
Angebotene Gästebetten im Juni	569	555	534	566	570	584
Gästekünfte	24 594	25 562	28 026	31 751	33 650	33 661
dav. von Gästen aus dem Inland	22 054	23 403	25 384	28 582	29 803	29 018
von Gästen aus dem Ausland	2 540	2 159	2 642	3 169	3 847	4 643
Gästeübernachtungen	53 510	55 682	60 265	69 073	73 340	80 563
dav. von Gästen aus dem Inland	46 459	50 209	53 365	63 022	64 759	67 637
von Gästen aus dem Ausland	7 051	5 473	6 900	6 051	8 581	12 926
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,4
hiervon von Gästen aus dem Inland	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,3
von Gästen aus dem Ausland	2,8	2,5	2,6	1,9	2,2	2,8
Beherbergungsbetriebe mit weniger als neun Gästebetten in Prädikatsgemeinden²⁾³⁾						
Gästekünfte	-	-	-	-	-	-
Gästeübernachtungen	-	-	-	-	-	-
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	-	-	-	-	-	-

¹⁾ ab 2006 einschl. Campingplätze. -²⁾ Einschließlich Privatquartiere.

³⁾ Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte.



24. Kindertageseinrichtungen seit 2007

Jahr	Anzahl der Einrichtungen	genehmigte Plätze	Betreute Kinder insgesamt	Betreute Kinder nach Altersgruppen				tätige Personen insgesamt
				unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 11 Jahren	11 bis unter 14 Jahren	
2007 ¹⁾	14	784	882	33	661	186	2	148
2008 ¹⁾	15	812	892	51	657	183	1	159
2009 ²⁾	16	824	865	74	636	155	-	167

¹⁾ Stichtag 15. März ²⁾ Stichtag 1. März

25. Allgemein bildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2008/2009

Schulart	Schulen	davon		Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Ausländer
Volksschulen	4	4	-	150	33	78	1 833	928	192
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung	3	2	1	85	21	40	467	293	31
Realschulen	2	1	1	70	26	41	1 169	567	27
Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftsschulen	1	1	-	33	14	14	410	190	30
Gymnasien	1	1	-	99	47	43	1 364	678	39
Gesamtschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freie Waldorfschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonst. allgem. bild. Schulen ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulen des zweiten Bildungswegs ²⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Allgemein bildende Schulen insgesamt	11	9	2	437	141	216	5 243	2 656	319

¹⁾ Griechische Lyzeen, Europäische Schule, Munich International School, Bavarian International School, Deutsch-Französische Schule.

²⁾ Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs.

26. Berufliche Schulen 2008/2009

Schulart	Schulen	davon		Lehrkräfte	darunter männlich	Klassen	Schüler	und zwar	
		öffentlich	privat					männlich	Ausländer
Berufsschulen	1	1	-	22	19	57	1 323	835	93
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung	1	-	1	42	27	53	542	333	87
Berufsfachschulen ¹⁾	2	2	-	15	2	8	188	13	19
Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	3	-	3	9	4	7	123	13	1
Landwirtschaftsschulen	1	-	1	-	-	1	18	-	-
Fachschulen (ohne Landwirtschaftsschulen)	1	-	1	4	3	4	69	25	1
Fachoberschulen	1	1	-	13	8	10	247	141	7
Berufsoberschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fachakademien	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Berufliche Schulen insgesamt	11	4	7	105	63	140	2 510	1 360	208

¹⁾ Ohne Wirtschaftsschulen und ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.

27. Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen

Stichtag jeweils 15. Dezember	Einrichtungen	Verfügbare Plätze		Bewohner	
		insgesamt	darunter im Pflegebereich	insgesamt	darunter im Pflegebereich
2002	3	190	170	190	170
2004	3	196	177	193	174
2006	3	195	178	195	178
2008	4	214	–	206	–

28. Bedarfsgemeinschaften und Empfänger nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe) seit 2005 nach Wohnort

Stichtag jeweils 31. Dezember	3. Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt			4. Kapitel Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung		5. bis 9. Kapitel Sonstige Hilfen ¹⁾			
	Bedarfs- gemein- schaften	Empfänger insgesamt	darunter weiblich	Empfänger insgesamt	darunter weiblich	Empfänger insgesamt	darunter weiblich	Von den Empfängern erhaltenen Hilfen nach dem	
								6. Kapitel	7. Kapitel
								Eingliederungs- hilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege
2005	107	113	55	183	121	296	141	237	57
2006	113	116	51	199	124	336	162	268	66
2007	102	104	57	198	121	387	199	311	73
2008	89	90	51	238	141	288	154	211	72

¹⁾ 5. Kapitel: Hilfen zur Gesundheit; 6. Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen; 7. Kapitel: Hilfe zur Pflege; 8. Kapitel: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; 9. Kapitel: Hilfe in anderen Lebenslagen

29. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung am 31. Dezember 1983, 1991, 2001, 2004 und 2007

Versorgungsart	Angeschlossene Einwohner									
	1983		1991		2001		2004		2007	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wasserversorgung	24 200	100	25 842	100	28 447	100	28 314	100	27 982	100
Kanalisation	24 219	100	21 479	83,0	28 155	99,0	27 952	99,0	27 626	99,0
Kläranlagen	23 953	99,0	20 924	87,0	28 155	99,0	27 952	99,0	27 612	99,0

Erläuterungen

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

Bei den von 1840 bis einschließlich 1987 nachgewiesenen Ergebnissen handelt es sich um die bei der jeweiligen Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Den verschiedenen Volkszählungen und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes liegen seit 1840 unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

Für das Jahr **1840** stellen die veröffentlichten Einwohnerzahlen die sogenannte Zollabrechnungsbevölkerung dar, bei der die am Zählungstichtag vorübergehend abwesenden Personen einbezogen, die vorübergehend anwesenden Personen dagegen (ausgenommen Wandergewerbetreibende ohne festen Wohnsitz) nicht gezählt worden sind. Die Zollabrechnungsbevölkerung entspricht daher hinsichtlich der Erfassungs- und Zuordnungsmethode weitgehend dem Wohnbevölkerungsbegriff neuerer Erhebungen.

Die Zählungen von **1871 und 1900** weisen die zum Erhebungszeitpunkt jeweils ortsanwesende Bevölkerung aus, die neben der ständigen Bevölkerung in der Gemeinde auch die vorübergehend anwesenden Personen umfasste, nicht jedoch die vorübergehend abwesenden Personen, auch dann nicht, wenn diese ihren ständigen Wohnsitz im Erhebungsgebiet hatten.

Bei den Volkszählungen von **1925 bis einschließlich 1970** wurde die Wohnbevölkerung ausgewiesen. Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde zählten alle Personen, die am Zählungstichtag in der Gemeinde ihre Wohnung hatten. Personen mit einer weiteren Wohnung oder Unterkunft in einer anderen Gemeinde wurden der Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde zugeordnet, von der aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gingen oder in der sie sich aus anderen Gründen überwiegend aufhielten.

Bei der Volkszählung **1987** wurde die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung nachgewiesen.

Seit 1. Februar 1984 erfolgt auch die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach den Merkmalen der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung. Die fortgeschriebene Bevölkerung setzt sich aus dem alten Bevölkerungsstand zusammen, vermehrt um die in der Zwischenzeit Geborenen und von jenseits der Gebietsgrenzen Zugezogenen, vermindert um die Gestorbenen und die über die Gebietsgrenzen Fortgezogenen. Die für die Zeit nach der Volkszählung am 25. Mai 1987 ausgewiesenen Zahlen der fortgeschriebenen Bevölkerung basieren auf den bei dieser Volkszählung festgestellten Einwohnerzahlen. Zur **Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung** zählen die Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung am Ort der Zählung ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung gemäß § 12 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) i.d.F. der Bek. vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1431) haben. Nach § 12 des Melderechtsrahmengesetzes ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

2. Volkszählung am 27. Mai 1970 und am 25. Mai 1987

Den Volkszählungen 1970 und 1987 liegen unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Bei der Volkszählung am 27. Mai 1970 wurde die „Wohnbevölkerung“ und bei der Volkszählung am 25. Mai 1987 die „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung“ ausgewiesen (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 1). Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung wurde letztmals bei der Volkszählung 1987 ermittelt. Sie ist Grundlage für die Bestimmung, ob in einer Gemeinde „Mariä Himmelfahrt“ ein gesetzlicher Feiertag ist oder nicht (Feiertagsgesetz - FTG). Die Feststellung obliegt dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, das auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung ermittelt, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten.

Zur **römisch-katholischen** Bevölkerung zählen die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, nicht aber der Altkatholiken und verwandter Gruppen.

Zur **evangelisch-lutherischen** Bevölkerung rechnen die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche, des Bundes Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen-Festländischen Bruder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde) und der ausländischen Kirchen (z.B. Church of England).

Bei der Volkszählung 1970 sind die Mitglieder der Evangelischen Freikirchen bei der evangelischen Kirche enthalten.

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Als **Privathaushalte** werden ähnlich wie bei der wohnberechtigten Bevölkerung grundsätzlich alle Haushalte an jedem Wohnort gezählt, d.h. solche mit mehreren Wohnsitzen entsprechend auch mehrfach. Wohnberechtigte Haushalte gelten an einem Ort jedoch dann nicht als Privathaushalte, wenn alle Haushaltsmitglieder dort nicht zur Wohnbevölkerung (z.B. bei Ferienwohneinheiten, Ferienwohnungen) rechnen.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften, insbesondere ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren (Mehrpersonenhaushalte). Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt (Eiipersonenhaushalt) und zwar auch dann, wenn er mit einer anderen Person eine gemeinsame Wohnung hat.

3. Bevölkerung 1970, 1987 und 2008 nach Altersgruppen und Geschlecht

Den Volkszählungen 1970 und 1987 sowie der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes am 31. Dezember 2006 liegen unterschiedliche Bevölkerungsbegriffe zugrunde. Bei der Volkszählung am 27. Mai 1970 wurde die Wohnbevölkerung, bei der Volkszählung am 25. Mai 1987 und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes die „Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung“ ausgewiesen (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 1). Wegen der methodischen Änderungen wird hier der allgemeinere Ausdruck „**Bevölkerung**“ gebraucht.

4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

In der Zahl der **Gestorbenen** sind die Totgeborenen, die nachträglich beurkundeten Kriegssterbefälle und die gerichtlichen Todeserklärungen nicht enthalten.

Als **Wanderung** gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Die Wanderungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel oder Umzug von einer Gemeinde zu einer anderen mittels der An- und Abmeldescheine erfasst. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Gemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet „ungeklärten Fälle“ und „Fälle ohne Angabe“.

Den Berechnungen der Lebendgeborenen und Gestorbenen je 1 000 Einwohner liegt der Bevölkerungsstand zum 30.6. (für die Jahre 1960 und 1970 liegen in der Datenbank lediglich Ergebnisse zum Jahresende vor), den Berechnungen der Zugezogenen und Fortgezogenen

nen je 1 000 Einwohner liegt der Bevölkerungsstand zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres zugrunde.

5. Landtagswahlen seit 1986

Bei der Landtagswahl in Bayern werden die Erst- und Zweitstimmen zur Sitzverteilung herangezogen. Daher sind hier die Gesamtstimmen als Summen von Erst- und Zweitstimmen wiedergegeben.

Stimmberechtigt sind alle Deutschen, die am Tag der Abstimmung

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Stimmberechtigung aus den Art. 1 und 2 LWG.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer „verbesserten“ Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der Erststimme wird der Stimmkreisabgeordnete gewählt (Mehrheitswahl), mit der Zweitstimme ein Listenabgeordneter. Beide Stimmen zusammen sind für die Sitzverteilung und die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolge einer Wahlkreisliste maßgebend.

6. Bundestagswahlen seit 1990

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 12 und 13 BWG.

Als Wähler sind alle Wahlberechtigten gezählt, die im Wahllokal oder per Brief gewählt haben. Wegen der Möglichkeit, mit Wahrschein in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde zu wählen, kann die Zahl der Wähler die Zahl der Wahlberechtigten örtlich übersteigen.

Die Wahlbeteiligung ist der Anteil der Wähler an den Wahlberechtigten in %.

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5% der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel).

Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl).

7. Europawahlen seit 1984

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger (seit der Europawahl 1994) mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den §§ 6 und 6a EuWG.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Jeder Wähler hat eine Stimme.

8. Wahl der Stadt- bzw. Gemeinderäte am 2. März 2008

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag

- a) Unionsbürger sind (alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union),
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten (der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen),
- d) nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Gewichtete Stimmen

Den abstimmenden Personen steht in den einzelnen Gemeinden eine unterschiedlich große Anzahl an Stimmen zur Verfügung. Um die absoluten Ergebnisse vergleichbar zu machen und zur Zusammenfassung der Einzelergebnisse wird ein **gewichtetes Stimmenergebnis** errechnet. Dabei werden die gültigen Stimmzettel im Verhältnis der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge aufgeteilt. Es wird hierdurch ein Ergebnis erstellt, als hätte jede abstimmende Person nur eine Stimme zu vergeben gehabt.

Der Anteil in Prozent für die einzelnen Wahlvorschläge ist bei Stimmen und gewichteten Stimmen gleich. Die gewichteten Stimmen für die Wahlvorschläge in den einzelnen Gemeinden können zur Zusammenfassung der Ergebnisse für größere regionale Einheiten wie z.B. Landkreise, Regierungsbezirke und das Land verwendet werden.

Diese werden wie folgt berechnet:

Gültige Stimmzettel insgesamt x Stimmen je Wahlvorschlag

Gültige Stimmen insgesamt

Die Anzahl der **Sitze** im Gemeinderat beträgt in Gemeinden mit

	bis zu	1 000	Einwohnern	8	
mehr als	1 000	bis zu	2 000	Einwohnern	12
mehr als	2 000	bis zu	3 000	Einwohnern	14
mehr als	3 000	bis zu	5 000	Einwohnern	16
mehr als	5 000	bis zu	10 000	Einwohnern	20
mehr als	10 000	bis zu	20 000	Einwohnern	24
mehr als	20 000	bis zu	30 000	Einwohnern	30
mehr als	30 000	bis zu	50 000	Einwohnern	40
mehr als	50 000	bis zu	100 000	Einwohnern	44
mehr als	100 000	bis zu	200 000	Einwohnern	50
mehr als	200 000	bis zu	500 000	Einwohnern	60
in der Stadt Nürnberg				70	
in der Landeshauptstadt München				80	

Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen:

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren gemäß den auf die Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Welche Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags gewählt sind, richtet sich nach der Anzahl der persönlichen Stimmen der einzelnen Bewerber.

9. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2003

Bei den Daten handelt es sich um Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik haben grundsätzlich bis drei Jahre nach dem Stichtag vorläufigen Charakter. Die Bundesagentur für Arbeit behält sich vor, diese innerhalb dieses Zeitraums - sofern Korrekturbedarf besteht - zu berichtigen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten, die kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfasst sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie geringfügig Beschäftigte.

Der Nachweis der **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** erfolgt einerseits nach dem Arbeitsortprinzip. Dabei werden die Beschäftigten regional am Sitz des Betriebes (örtliche Einheit) nachgewiesen. Neben den arbeitsortbezogenen Regionalangaben stehen seit 1996 auch Angaben zum (vom Arbeitgeber mitgeteilten) Wohnort der Beschäftigten zur Verfügung.

Pendlersaldo: Beschäftigte am Arbeitsort abzüglich Beschäftigte am Wohnort; positive Differenz: = Pendlerüberschuss, negative Differenz: = Auspendlerüberschuss.

Grundlage für die wirtschaftssystematische Zuordnung war bis 1998 die Systematik der Wirtschaftszweige, Fassung für die Berufszählung 1970, die dann durch die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93) abgelöst wurde. Der Vergleich zwischen Ergebnissen nach alter und neuer Wirtschaftsgliederung ist - trotz zum Teil gleichlautender Kategorien - nicht oder nur mit großen Einschränkungen möglich. Zum

Stichtag 30.06.2003 wurde für die Aufbereitung des Datenmaterials der Beschäftigtenstatistik die WZ 2003 eingeführt. Sie stellt eine bedeutsame Weiterentwicklung der WZ 1993 dar ohne signifikante Strukturveränderungen. In der jeweils ausgewiesenen Gesamtzahl der Beschäftigten sind in geringem Umfang auch Fälle ohne Angabe zur wirtschaftlichen Gliederung enthalten, die bis 1998 dem Produzierenden Gewerbe zugeschlagen wurden. Die neueste wirtschaftssystematische Zuordnung der Beschäftigten erfolgt entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Die Ergebnisse der neuen WZ 2008 sind größtenteils mit denen aus der Vorgängerversion WZ 2003 nicht vergleichbar. Beim Übergang auf die WZ 2008 wurde nicht nur die Gliederungsstruktur der Wirtschaftszweigklassifikation in einigen Bereichen umfassend geändert, es wurde auch der Abdeckungsbereich der Klassifikation erweitert. Um geänderte Produktionsformen und neue Tätigkeiten zu berücksichtigen, wurden auf der obersten Klassifikationsebene konzeptionell neue Gliederungspositionen geschaffen und neue Unterteilungen eingeführt. Die WZ 2008 ist in einigen Bereichen tiefer gegliedert als ihre Vorgängerversion, vor allem im Bereich der Einbringung von Dienstleistungen sind alle Hierarchiestufen betroffen.

10. Gemeindefinanzen 1991, 1996, 2007 und 2008

Bei der **Gewerbsteuer (netto)** ist die an Land und Bund abzuführende Gewerbesteuerumlage abgesetzt.

Die **Steuereinnahmekraft** der Gemeinden ergibt sich aus der Realsteueraufbringungskraft abzüglich der Gewerbesteuerumlage zuzüglich der Gemeindeanteile an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer. Bei der Berechnung sind die landesdurchschnittlichen Hebesätze zugrunde gelegt.

Die **Steuerkraftmesszahl** ergibt sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden sog. Nivellierungshebesätze entsprechend Art. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugrunde gelegt. Ausgehend von den Steuerkraftmesszahlen als Maß für die eigene Leistungsfähigkeit werden die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach Art. 2 und 3 FAG errechnet.

Die **Fundierte Verschuldung** umfasst alle Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahme, die durch Schuldurkunde oder Eintragung ins Schuldbuch fundiert und haushaltsmäßig vereinnahmt sind, ungeachtet dessen, wer den Schuldendienst dafür trägt (Schulden am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten). Im planmäßigen, selbst geleisteten Schuldendienst dagegen ist nur der Teil der Zins- und Tilgungsverpflichtungen berücksichtigt, der entsprechend den Darlehensbedingungen (planmäßig) von der Gemeinde selbst geleistet werden musste.

Die **Finanzkraft** errechnet sich aus der Steuerkraftmesszahl gemäß Art. 4 FAG, vermehrt um die Schlüsselzuweisungen gemäß Art. 2 und 3 FAG, abzüglich der Umlageausgaben (Kreis- bzw. Bezirksamlage, Krankenhausumlage und von 1995 bis 2007 bereinigte Solidariumlage).

11. Lohn- und Einkommensteuerstatistik seit 1989

Als **Lohn- und Einkommensteuerpflichtige** werden alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in Bayern erfasst, die Einnahmen aus mindestens einer der steuerrechtlich unterschiedenen sieben Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinn von § 22 EStG) haben. Berücksichtigt werden deren Einkommensteuerveranlagungen sowie die Lohnsteuerkarten und -bescheinigungen der nicht zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Seit 2004 liefern die Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten elektronisch an die Finanzverwaltung, wodurch die Zahl der Nichtveranlagten nahezu vollständig nachgewiesen werden kann. Neben der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen hat sich dadurch im Vergleich zu den Statistik-Vorjahren auch die Einkommenstruktur erheblich geändert, da die Nichtveranlagten nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und im Durchschnitt geringere Einkommen aufweisen. Doppelverdienende Ehepaare, die eine gemeinsame Steuererklärung abgegeben haben, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten. Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die ausschließlich Lohneinkünfte bezogen, entspricht dies in den meisten Fällen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Eine Änderung des Gesamtbetrags der Einkünfte kann nicht nur durch veränderte Einnahmen, sondern auch durch Änderungen des Steuerrechts bedingt sein.

Bei der **Lohn- und Einkommensteuer** handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

12. Umsatzsteuerstatistik seit 1998

Die Umsatzsteuerstatistik - sie wird jährlich durchgeführt - weist alle Unternehmen mit Sitz in Bayern nach, die monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgaben und deren **Lieferungen und Leistungen** (ohne Umsatzsteuer) mindestens 16 617 Euro (ab 1996), 16 620 Euro (2002) bzw. 17 500 Euro (ab 2003) betragen. Die wirtschaftliche und regionale Zuordnung der Umsätze erfolgt nach dem Unternehmenskonzept. Bei Unternehmen, die in mehreren wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung des Gesamtumsatzes entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes einschließlich der Umsätze von Filialen, Zweigstellen und Tochterunternehmen erfolgt am Sitz der Geschäftsleitung des Unternehmens.

Die angegebenen Werte können auf Grund von Rundungsdifferenzen bei der Aggregation der örtlichen Werte auf die Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene von der tatsächlichen Summe der Einzelwerte abweichen.

13. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 31. Dezember 1990, 1995, 2000 und 2008

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Wohnheime sind nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Eine **Wohnung** ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abwasser- und Toilette. Wohnungen in Wohnheimen werden nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Räume sind alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

14. und 15. Baugenehmigungen und Baufertigstellungen seit 1990

Unter **Baugenehmigungen** werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

Unter **Baufertigstellungen** werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

Wohngebäude (vgl. Nr. 13). Im Unterschied zu Nr. 13 zählen bei den Baufertigstellungen und den Baugenehmigungen zu den Wohngebäuden auch die Wohnheime.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnung (vgl. Nr. 13).

In die Zahl der genehmigten Wohnungen gehen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können auch negative Zahlen von genehmigten Wohnungen auftreten, etwa wenn eine Fünfstückwohnung (= Abgang in dieser Wohngröße) zu mehreren Einzimmerwohnungen umgebaut wird, desgleichen bei Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie bei Nutzungsänderungen.

Räume (vgl. Nr. 13).

16. Flächenerhebungen zum 31. Dezember 1980, 2000 und 2008 (Gebietsstand: 31. Dezember 2008)

Die Flächenerhebungen werden jeweils zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters bei den Vermessungsämtern. Die Aufgliederung der Bodenfläche nach Nutzungsarten erfolgt bundeseinheit-

lich auf der Grundlage des „Verzeichnisses der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen“ der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Nutzungsartenverzeichnis).

Nachstehend werden die nachgewiesenen Kategorien von Nutzungsarten kurz erläutert:

Zur **Gebäude- und Freifläche** gehören Flächen mit Gebäuden sowie unbebaute Flächen, die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Hofräume, Vorgärten und Hausgärten, Lagerplätze, Grünflächen, Spielplätze, Stellplätze, Zufahrten und ähnliche Flächen, es sei denn, dass sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind; zu den unbebauten Flächen gehören außerdem zur Zeit noch nicht bebaute, aber bereits als Bauplätze ausgewiesene Flächen.

Die **Betriebsfläche** enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halde, Lagerplätze, Deponien und dgl.

Abbauland sind unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

Die **Erholungsfläche** umfasst unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich Parks, Schrebergärten, Sportflächen und Campingplätze.

Zu den **Grünanlagen** zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

Verkehrsflächen sind unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr dienen einschließlich Anlagen (ohne Gebäude) für den Schiffsverkehr.

Zur **Landwirtschaftsfläche** gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Waldflächen sind unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen oder wieder aufzuforstende Kahlschläge.

Wasserflächen sind Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl. einbezogen, nicht jedoch kleine Weiher, Quellen oder kleine Bäche.

Flächen anderer Nutzung sind unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten

bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Friedhofsflächen, Unland usw.). Als Unland werden Flächen bezeichnet, die nicht geordnet genutzt werden können (z.B. Felsen, Steinriegel, Dünen usw.). Friedhofsflächen sind unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

Die **Siedlungs- und Verkehrsfläche** ist die Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbau- und Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche.

17. Bodennutzung seit 1999

Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden seit 1999 nur mehr die Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha bzw. mit einer LF unterhalb dieser Grenze, aber mit Mindestanbauflächen oder Mindesttierbeständen gemäß den im Agrarstatistikgesetz vorgegebenen Grenzen nachgewiesen (vgl. auch Erläuterungen zu Tabelle 19). Vor 1999 wurden im Wesentlichen die Flächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einer Betriebsfläche ab 1 ha bzw. mit einer entsprechenden marktrelevanten Produktion erfasst. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Die **landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)** umfasst das Ackerland, das Gartenland (Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten) sowie Kleingärten), die Obstanlagen, die Baumschulflächen, das Dauergrünland, das Rebland, die Korbweiden- und Pappelanlagen sowie die Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch die vorübergehend im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen stillgelegten Ackerflächen.

Dauergrünland sind Flächen, die zur Futtergewinnung – ohne Unterbrechung durch andere Kulturen – bestimmt sind. Dazu gehören auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, die Futtergewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Zum **Ackerland** gehören alle Flächen, auf denen Getreidearten, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich Unterglasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden (einschließlich der zur Gründung bestimmten Hauptfrüchte) sowie die Brache (im Rahmen des Fruchtwechsels oder von Stilllegungsmaßnahmen).

Zu den **Handelsgewächsen** zählen hauptsächlich Raps und Rüben, Körner Sonnenblumen, Flachs, Hopfen, Tabak, Rüben und Gräser zur Samengewinnung sowie Heil- und Gewürzpflanzen.

18. Viehhalter und Viehbestand 1999, 2003 und 2007

Der Viehbestand wurde bis 1996 am 3. Dezember und seit 1999 am 3. Mai allgemein alle zwei Jahre im Rahmen der Viehzählung erhoben. Ein Nachweis erfolgt seit 1999 nur für landwirtschaftliche Betriebe (vgl. auch Erläuterungen zu den Tabellen 17 und 19). Bei den Viehzählungen vor 1999 wurden alle Viehhalter einbezogen, die über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 1 ha verfügten bzw. deren natürlichen Erzeugungseinheiten mindesten dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprachen. Darüber hinaus wurden noch alle sonstigen Bestände mit jeweils mindestens einem Rind, einem Zuchtschwein, drei anderen Schweinen, drei Schafen, zwei Pferden oder zwanzig Stück einer Geflügelart erfasst. Seit 1999 sind Tierbestände außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe in „Einheiten ohne Betriebseigenschaft“ (z.B. Alm-/Alpgenossenschaften, Gemeinde-/Genossenschaftsweiden, Schlachthöfe und Viehhändler) nicht mehr enthalten.

Die Betriebe und die von ihnen gehaltenen Tiere werden nach dem „Betriebsprinzip“ ausgewiesen, d.h. in derjenigen Regionaleinheit, in der sich der Betriebssitz befindet.

19. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 1979, 1991, 1999, 2003, 2005 und 2007

Als **landwirtschaftlicher Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau)** wird eine technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Für den Erfassungsbereich gelten seit 1999 als Grenzen mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mindestens 10 ha Waldfläche (WF) oder bei Betrieben mit weniger als 2 ha LF das Erreichen oder Überschreiten gesetzlich festgelegter Grenzen bei Anbauflächen oder Tierbeständen. Vor 1999 galten als Grenzen 1 ha LF oder 1 ha WF oder bei Einheiten unter 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne LF) das Erreichen oder Überschreiten bestimmter Erzeugungseinheiten, die dem Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprachen. Ein Betrieb über der vorgegebenen Grenze der LF (bis 1999 1 ha, seither 2 ha) mit Waldfläche gilt dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn seine LF mindestens ein Zehntel der Waldfläche umfasst. Seit 2003 gilt ein Betrieb unabhängig von seiner Waldfläche bei einer Fläche von 2 ha LF oder Mindestanbaufläche bzw. Mindesttierbeständen gemäß den im Agrarstatistikgesetz vorgegebenen Grenzen als landwirtschaftlicher Betrieb.

Zur besseren Vergleichbarkeit ist der Nachweis in Tabelle 19 nur für landwirtschaftliche Betriebe mit 2 ha LF oder mehr beschränkt.

20. Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Gewerbebetriebe seit 2003

Nachgewiesen sind Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Energie- und Wasserversorgung) mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten sowie Betriebe der vorgenannten Wirtschaftszweige mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Als **Beschäftigte** gelten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen sowie tätige Inhaber und Mitinhaber, ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Löhne und Gehälter (Bruttoentgelte) sind die Brutto-bezüge der Arbeiter und Angestellten einschließlich aller Arten von Zuschlägen, Vergütungen und Gratifikationen, jedoch ohne die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung sowie andere Aufwendungen, die kein Arbeitseinkommen darstellen.

Nachgewiesen sind bei den Betrieben und Beschäftigten der Monatsdurchschnitt im Berichtsjahr, ab 2007 der Stand am 30.9., bei Löhnen und Gehältern (Bruttoentgelten) die Jahressummen.

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion und die freien Berufe. **Gewerbeanmeldungen** sind abzugeben bei der Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes, der Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug) und der Übernahme eines bestehenden Betriebes. **Gewerbeabmeldungen** sind abzugeben bei der Aufgabe eines Gewerbebetriebes, der Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug) und der Übergabe eines bestehenden Betriebes. Die Daten der Gewerbeanzeigenstatistik verstehen sich immer ohne Automaufsteller und Reisegewerbe.

21. Bauhauptgewerbe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau) seit 2005

Als **Betriebe** des Bauhauptgewerbes gelten alle Einbetriebsunternehmen, Haupt- und selbständige Zweigniederlassungen und Arbeitsgemeinschaften sowie alle Baustellen, falls sie über eigene Lohnbüros mit selbständiger Abrechnung verfügen.

Die Zuordnung der Betriebe zum Bauhauptgewerbe erfolgt anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die vorgenannte Klassifikation umfasst 23 bauhauptgewerbliche Wirtschaftszweige.

Als **Beschäftigte** gelten alle in den Betrieben des Bauhauptgewerbes tätigen Inhaber und Mitinhaber, Familienangehörige und Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsvertrags- oder Dienstverhältnis zum Baubetrieb stehen. Hierzu zählen auch unbezahlt mithelfende Familienan-

gehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Unter **Gesamtumsatz** ist der gesamte steuerbare Umsatz ohne außerordentliche und betriebsfremde Erträge zu verstehen. Er setzt sich zusammen aus der Summe aller im Geschäftsjahr erbrachten Bauleistungen (Jahresbauleistung) zuzüglich der Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen, aus Handelsware sowie aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten.

22. Straßenverkehrsunfälle seit 2003

Nachgewiesen werden alle von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung (ab 2008 unter dem Einfluss berauschender Mittel; mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter Alkoholeinwirkung und falls Kfz beteiligt waren, waren diese noch fahrbereit). Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle.

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden sind Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Als **getötet** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Als **verletzt** bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (Leichtverletzte).

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (einschließlich schwerwiegender Unfälle mit Sachschaden unter Alkoholeinwirkung/dem Einfluss berauschender Mittel).

Sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung (ab 2008 unter dem Einfluss berauschender Mittel) sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand. Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle.

23. Fremdenverkehr seit 2003

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig beherbergen können. Hierzu zählen auch Unterkunfts-

stätten, die die Gästebeherbergung nicht gewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, ferner Vorsorge- und Reha-Kliniken, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Schullandheime, Boardinghouses (2004 bis 2008), Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen (bis einschließlich 2005 ohne Campingplätze).

Gäste aus dem Inland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Bundesgebiet befindet.

Gäste aus dem Ausland sind alle Gäste, deren ständiger Wohnsitz sich im Ausland befindet.

Die **durchschnittliche Aufenthaltsdauer** der Gäste errechnet sich aus der Zahl der Gästeübernachtungen dividiert durch die Zahl der Gästeankünfte.

Als **Gästebetten** wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen.

Bei **Gästeankünften** handelt es sich um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (bis einschließlich 2005 ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Bei **Gästeübernachtungen** handelt es sich um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (bis einschließlich 2005 ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Die **durchschnittliche Auslastung** der angebotenen Betten ist der rechnerische Wert, der die prozentuale Inanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeiten (Bettentage) im Berichtszeitraum ausdrückt (Übernachtungen x 100 : Bettentage). Die Zahl der Bettentage wird bei der Auslastung des Angebots durch Multiplikation der angebotenen Betten mit der Zahl der betrieblichen Öffnungstage im Berichtszeitraum ermittelt.

In Bayern wird auf landesrechtlicher Grundlage auch die Gesamtzahl der Ankünfte und Übernachtungen in den gewerblichen Beherbergungsstätten mit weniger als neun Betten und in den Privatquartieren erhoben. Diese Erhebung ist allerdings auf die so genannten präkatisierten Gemeinden beschränkt (Mineral- und Moorbäder, Heilklimatische Kurorte, Kneippheilstätten, Kneippkurorte, Luftkurorte und Erholungsorte).

Die Beherbergungsstatistik führt in Folge nachträglich eingegangener Meldungen Rückkorrekturen durch; dadurch kann es zu geringfügigen Abweichungen mit anderen Veröffentlichungen kommen.

24. Kindertageseinrichtungen 2007, 2008 und 2009

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches

Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

In die Erhebung fließen somit die Daten von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten, sowie von altersgemischten Einrichtungen ein.

Die statistischen Ergebnisse bieten einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und dienen als Basis für die Planung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Ausbaus des Betreuungsangebotes.

Erfasst werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie die dort betreuten Kinder und tätigen Personen. Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen zum Stichtag 15. März durchgeführt.

25. Allgemein bildende Schulen und Wirtschaftsschulen 2008/2009

Die **Volksschule** besteht aus der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 mit 4) und der Hauptschule (Jahrgangsstufen 5 mit 9 und, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch Jahrgangsstufe 10). Die Grundschule ist die gemeinsame erste Bildungsstufe für Sechs- bis Zehnjährige. Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung. Sie schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung und die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern Kinder und Jugendliche, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deswegen an einer allgemeinen oder beruflichen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können. Schulen für Kranke unterrichten Schüler, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren, unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtungen aufhalten müssen.

Realschulen vermitteln eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Sie umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 10 und führen zu einem mittleren Schulabschluss. Sie legen den Grund für eine Berufsausbildung und schaffen die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt vorwiegend in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

Die **Wirtschaftsschulen** bauen auf die Jahrgangsstufen 6 oder 7 der Hauptschule oder auf dem qualifizierenden Hauptschulabschluss auf und führen in zwei, drei oder vier Jahren zum mittleren Schulabschluss. Sie vermitteln neben der allgemeinen Bildung eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.

Gymnasien vermitteln die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium, vorausgesetzt wird; sie schaffen auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule. Sie schließen in der Regel an die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen an und umfassen die Jahrgangsstufen 5 mit 12 (bzw. auslaufend 5 mit 13). Sie verleihen nach erfolgreicher Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife.

Freie Waldorfschulen fassen unterschiedliche Bildungsgänge im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners zusammen.

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs: Die Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs führen Berufstätige bzw. Erwachsene mit Bewährung im Berufsleben zu einem mittleren Schulabschluss bzw. zur allgemeinen Hochschulreife.

26. Berufliche Schulen 2008/2009

Berufsschulen haben die Aufgabe, in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Fertigkeiten zu vertiefen. Sie werden in der Regel drei Jahre besucht. Neben wöchentlichem bzw. blockweisem Teilzeitunterricht wird auch Vollzeitunterricht im Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr erteilt. An Berufsschulen kann der mittlere Schulabschluss verliehen werden.

Berufsfachschulen bereiten auf eine Berufstätigkeit vor oder führen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Sie setzen in der Regel den Hauptschulabschluss, in einigen Fällen den mittleren Schulabschluss voraus. Der fachpraktische und theoretische Unterricht dauert ein bis vier Jahre. An mindestens zweijährigen Berufsfachschulen kann der mittlere Schulabschluss erworben werden.

Fachschulen setzen eine Berufsausbildung voraus. Sie dienen der vertieften Fortbildung oder Umschulung in gewerblich-technischen, landwirtschaftlichen sowie sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufen. An mindestens einjährigen Fachschulen kann die Fachschulreife verliehen werden. Über eine besondere staatliche Prüfung kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Fachoberschulen vermitteln eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung. Sie richten sich an Schüler mit mittlerem Schulabschluss, aber noch ohne Berufsausbildung, umfassen die Jahrgangsstufen 11 und 12 und führen zur Fachhochschulreife.

Berufsoberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einem mittleren Schulabschluss und einer einschlägigen Berufsausbildung oder entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung auf. Die Berufsoberschule verleiht nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. In der Vorstufe können Schüler mit erfolgreichem Hauptschulabschluss und einer entsprechenden, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung den mittleren Schulabschluss erwerben. Schüler der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachhochschulreifeprüfung unterziehen.

Fachakademien bereiten durch eine vertiefte berufliche und allgemeine Bildung auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Sie setzen einen mittleren Schulabschluss und eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit voraus. Die Ausbildung dauert mindestens vier Halbjahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Durch

eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden.

Die **Lehrerzahlen** beziehen sich auf an der jeweiligen Schulart ausschließlich oder überwiegend tätige vollzeitbeschäftigte bzw. mit mindestens der halben Unterrichtspflichtzeit teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

27. Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen seit 2002

Zweijährig zum Stichtag 15. Dezember werden Daten zu den Einrichtungen für ältere Menschen erhoben. Nachgewiesen werden hier die wichtigsten Eckdaten.

28. Bedarfsgemeinschaften und Empfänger nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe) seit 2005 nach Wohnort

Ausgewiesen werden für Kapitel 3 des SGB XII die Bedarfsgemeinschaften sowie die Empfänger. Ab dem Berichtsjahr 2005 sind – aufgrund der Einführung des Arbeitslosengeldes II im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Daten mit denen der Vorjahre nur bedingt vergleichbar. Für Kapitel 3 und Kapitel 4 werden die Empfänger zum Stichtag 31.12. ausgewiesen, für Kapitel 5 bis 9 die Empfänger zum Jahresende.

29. Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung am 31. Dezember 1983, 1991, 2001, 2004 und 2007

Die Erhebung über die öffentliche Wasserversorgung richtet sich an alle Betreiber von Wassergewinnungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen in Bayern. Darunter fallen Gemeinden, Zweckverbände, private Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Versorgungsgemeinschaften. Ziel dieser im Abstand von drei Jahren durchgeführten Erhebung ist es u.a., flächendeckende und zeitlich vergleichbare Informationen zu den Anschlussgraden in den bayerischen Gemeinden, Kreisen und Regierungsbezirken zur Verfügung zu stellen.